



HVBG

HVBG-Info 23/1996 vom 02.08.1996, S. 1991 - 1997, DOK 473/017-BSG

Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten - Wirkung eines vollstreckbaren Unterhaltsvergleichs als "sonstiger Grund" - Sozialhilfebedürftigkeit - BSG-Urteil vom 30.01.1996 - 8 RKn 9/93

Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten - Wirkung eines vollstreckbaren Unterhaltsvergleichs als "sonstiger Grund" - Sozialhilfebedürftigkeit (§ 65 Abs. 1 Satz 1 RKG; § 42 Abs. 1 Satz 1 AVG; § 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO; § 79 BSHG; § 242 BGB);

hier: BSG-Urteil vom 30.01.1996 - 8 RKn 9/93 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.01.1996 - 8 RKn 9/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Wirkung eines vollstreckbaren Unterhaltsvergleichs als "sonstiger Grund" i.S. des § 65 Abs. 1 S. 1 RKG (= § 42 Abs. 1 S. 1 AVG, § 1265 Abs. 1 S. 1 RVO) entfällt nach Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit wegen Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung nicht nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 ZPO, wenn der Versicherte nach Treu und Glauben gehalten ist, gemäß den §§ 79 ff. BSHG gegenüber dem Sozialhilfeträger die Freistellung laufender Einkünfte zu beanspruchen, um die Unterhaltsansprüche seiner früheren Ehefrau befriedigen zu können.